

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/02/0092 E 16. Dezember 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Hat ein Beschuldigter im Verwaltungsstrafverfahren nicht einmal behauptet, das Straßenaufsichtsorgan sei zur Vornahme der Atemluftprobe nicht berechtigt gewesen, so war die Behörde nicht verpflichtet, dahingehend Ermittlungen anzustellen.

Schlagworte

Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030042.X10

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at